

behörden Gutachten zu ertheilen". Es ist mein Wunsch, ihre Competenz möglichst zu erweitern und schädlich kann es niemals sein, wenn sie die Verpflichtung erhalten, auf Antrag von Justiz- und Verwaltungsbehörden Gutachten zu ertheilen, und das würde meines Erachtens auch das treffen, was der geehrte Abg. Eichorius für wünschenswerth hielt. Es würde sich eine wohlthätige Ausdehnung derjenigen Competenz ergeben, welche im zweiten Satze unter b geboten worden ist, wonach ihnen nun die Verwaltung allgemeiner Handelsinstitute übertragen werden kann. Es möchten hier die Worte „mit ihrer Zustimmung“ bis „Einrichtungen“ in Wegfall kommen. Ich sehe keinen Nutzen von dieser Einschränkung; denn es ist hier die Zustimmung in das Ermessen gestellt und es würde ferner darüber, ob die Voraussetzung der jedesmal nothwendigen Ermangelung stattfindet, jedesmal dem Streite Thor und Thür geöffnet werden. Die Behörde hat keine Motiven anzugeben bei einer solchen Entscheidung. Entschieden die Behörde sich dafür, eine Verwaltung ihnen anzuvertrauen, so ist dies unbedenklich und einem Streite wird vorgebeugt werden darüber, ob die örtlichen Qualifikationen stattfinden oder nicht. Dann ist mir anstößig das „u. s. w.“ Auch dieses möchte ich entfernt haben und dafür gesagt haben: „und sonstige auf Handel und Verkehr Bezug habende öffentliche Anstalten“. Es heißt: „es können übertragen werden“. Der Sinn ist doch auf öffentliche Anstalten, die auf Handel und Verkehr Bezug haben, gerichtet. Der Nachtheil bleibt immer, daß sie den Ortscorporationen nachstehen und das Recht, eine juristische Person zu sein, entbehren, auch erst darum nachsuchen müssen, wenn sie Eigenthum erwerben wollen. Ich reiche die Amendements ein und bitte den Herrn Präsidenten, sie zur Unterstützung zu bringen.

Präsident Haberkorn: Es hat Abg. Gehe folgenden Antrag zu §. 118 gestellt. Es soll heißen:

„a) Dem Ministerium des Innern und der betreffenden Regierungsbehörde als begutachtende, sachverständige Organe in Handel und Gewerbeangelegenheiten zu dienen“.

Ferner soll in der vierten Zeile noch gesagt werden:

„sie bei jeder wichtigen allgemeinen Angelegenheit dieser Art zu hören“.

Zu b soll es weiter heißen:

„Sie sind auch verpflichtet, auf Antrag von Justiz- und Verwaltungsbehörden Gutachten zu ertheilen“.

Ferner sollen im zweiten Satze unter b) die Worte „mit ihrer Zustimmung“ bis „Einrichtungen“ in Wegfall kommen und endlich statt des „u. s. w.“ soll es heißen: „und sonstige auf Handel und Verkehr Bezug habende öffentliche Anstalten“. Endlich soll nach den Worten: „ihren Sitz hat“ noch hinzu gefügt werden „auch können sie Eigenthum erwerben“. Werden diese Anträge unterstützt? —
Geschicht nicht ausreichend.

II. R. (I. Abonnement.)

Abg. Falcke: Ich muß doch den Herrn Präsidenten bitten, auf den Satze „den Handelskammerabtheilungen“ u. s. w. eine besondere Frage zu richten, wenn mir nicht eine Auskunft wird, die mir über einen Zweifel Aufklärung giebt. Ich erkenne dankbar an, daß die geehrte Deputation diesen Satz aufgenommen hat, um dadurch einem Wunsche vieler Petenten entgegen zu kommen; allein die Aufnahme örtlicher Angelegenheiten in die Handelskammern Sachsens kann ich nicht recht zusammenreimen mit dem, was in §. 112 bestimmt worden ist. §. 112 zieht die Staatscasse an und es sind aus letzterer die Secretärgehälter einschließlich des Canzleiaufwandes zu vergüten. Nun, diese Bestimmung ist zu rechtfertigen, soweit es sich um die Bezirkskammern handelt; aber daß vom Staate salarirte Secretäre mit für örtliche Angelegenheiten benutzt werden, das dürfte doch Niemandem zu vertheidigen beikommen. Ich erlaube mir daher die Anfrage an den Herrn Referenten, ob die Deputation diesen Umstand vorgesehen hat, da aus einem andern Abschnitt des Gesetzes zu ersehen ist, daß im ähnlichen Falle der Staat keine Kosten haben soll; ihm also durch die Uebernahme rein örtlicher Geschäfte keine Kosten erwachsen sollen. Ich bitte eventuell den Herrn Präsidenten über diesen Punkt besonders abstimmen zu lassen.

Präsident Haberkorn: Es wird dem entsprochen werden.

Referent Georgi: Der letzte Satz ist nach einer doppelten Richtung hin rein facultativ. Es kann der Handelskammerabtheilung etwas dieser Art übertragen werden; aber es hängt von ihrer Zustimmung ab, ob sie diese Uebertragung genehmigen will. Das Facultative in ersterer Beziehung sichert dagegen, daß ihr von Seiten des Staates nichts übertragen zu werden brauche, was mit ungerechtfertigten Kosten für den Staat verknüpft sein würde und das zweite sichert die Handelskammer dagegen, daß ihr nicht etwas übertragen werden könne, was ihrer Convenienz nicht entsprechen würde. Mir scheint, daß durch das Facultative des ganzen Satzes die Bedenken sich erledigen möchten, die dem geehrten Abgeordneten dabei vorschweben. Was das Bedenken des geehrten Abg. Eichorius betrifft, so war seine Frage direct an den Herrn Regierungscommissar gerichtet und ich überlasse es Diesem, sich darüber auszusprechen.

Königl. Commissar Dr. Weintig: Die Anfrage des geehrten Abg. Eichorius kann ich allerdings nur in soweit beantworten, als ich von der Auffassung spreche, welche die Staatsregierung den Deputationsvorschlägen, über die abgestimmt werden soll, beilegen zu müssen glaubt. Ich fasse die Deputationsvorschläge so auf, daß sie nur das Nothwendige und gewissermaßen das Minimum dessen bestimmen, was jedenfalls im Gesetze stehen muß, damit es nicht von beiden Seiten abgelehnt und umgangen werden kann. Was darüber hinausgeht, ist nur facultativ, was